

PROTOKOLL
der öffentlichen Sitzung der Kirchenbezirkssynode
am 08. Juli 2022
Matthäus Gemeindezentrum, Backnang

Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	20:00 Uhr
Stimmberechtigte Mitglieder:	68
Davon anwesend (präsent/digital):	49 lt. Anwesenheitsliste (Anlage 1)
Beratende Teilnahme:	25
Davon anwesend (präsent/digital):	1 lt. Anwesenheitsliste
Gäste:	1
Protokoll:	Kirchenpflege Backnang

Zu der Sitzung wurde eingeladen mit Schreiben vom 24. Juni 2022
Das Gremium ist beschlussfähig.

TOP 1
Eröffnung der Synode und Begrüßung

Herr Handel eröffnet die Synode und begrüßt alle Anwesenden.

Herr Dekansstellvertreter Pfarrer Kaltenbach begrüßt alle Anwesenden mit einer Andacht.

Vertraut den neuen Wegen. „Mach dich auf den Weg!“, spricht Gott zu Abraham. Raus aus der dir vertrauten Landschaft, raus aus der Verwurzelung, raus aus dem Haus deiner Väter hin in ein unbekanntes Neuland. Wer unser aktuelles Zeitgeschehen beobachtet, erlebt viele Veränderungen. Inflation, Krieg, Strukturveränderungen, Klimakrise.

Zutrauen. Gott schickt uns auf den Weg. Er segnet Abraham und Abraham soll ein Segen sein.

Christus verkörpert Gottes Nähe und Treue.

Wenn wir auf Gott vertrauen, dann entsteht ein Zutrauen und Sorge und Angst können weichen. Mut zusprechen, Mut durch Gott, Mut durch seinen Segen.

Zeugen des Umbruchs. Lasst uns Aufbrechen in diese neue Zeit.

TOP 2

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um den TOP Strukturen 24 + ergänzt und mit dieser Änderung einstimmig angenommen.

Vor dem Schlusseggen soll ein Friedensgebet zum Ukrainekrieg gesprochen werden.

Mit zwei Enthaltungen angenommen.

TOP 3
Annahme des Protokolls vom 18.03.2022

Beschluss:

Das Protokoll der Kirchenbezirkssynode vom 18.03.2022 wird mit fünf Enthaltung angenommen.

TOP 4
Einführung des Budgetierungssystems im Ev. Kirchenbezirk Backnang

Das Thema Umstellung des Zuweisungssystem auf die Budgetierung ist das Hauptthema in dieser Sondersynode. Vor ca. 2 Jahren wurde in der Arbeitsgruppe mit der Arbeit zur Umstellung begonnen.

Zwischenzeitlich haben im KBA und in den Distrikten die Informationsveranstaltungen stattgefunden.

TOP 4.1

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

Anlage 2 (PowerPoint Präsentation)

An den Beratungsterminen in den Distrikten haben insgesamt ca. 80 Personen teilgenommen.

In den benachbarten Kirchenbezirken Schorndorf und Waiblingen wurden schon vor fünf und zwei Jahren die Budgetierung eingeführt. Die Rückmeldungen aus diesen Kirchenbezirken zur Budgetierung waren durchweg positiv.

Im Kirchenbezirk Backnang haben wir den Vorteil, dass wir zur Finanzierung des Budgetierungsmodells auf gefüllte Rücklagen zurückgreifen können. Dennoch wurde eine Maximalgrenze von 3 % eingezogen, dies ist ein Steuerungsmoment in dem neuen Modell, was auch jährlich angepasst werden könnte. Keine Kirchengemeinde bekommt weniger als 2021 zugewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Einstieg in das Budgetierungsmodell auch die Stellenpläne und die Gebäudebrandversicherungsanschlüsse überprüft werden mussten.

Dekansstellvertreter Kaltenbach weist daraufhin, dass er im Vorfeld eine E-Mailabfrage gestartet hat, ob andere kleinere Kirchengemeinden in dem Budgetierungsmodell Probleme sehen. Es kamen nur zwei Rückmeldungen.

Wenn im Budgetierungsmodell Probleme entstehen, entstünden diese auch im Bedarfssystem.

Veränderungen bei Gebäuden, die nach 2021 wertsteigernde Maßnahmen erfahren haben, werden bei der Einführung des Budgetierungssystems noch berücksichtigt. Nicht berücksichtigte werden die vermieteten Gebäudeanteile.

Eingangs wurde von einem Steuerungselement gesprochen. Dies ist die Grenze von max. 3 % Zuweisung im Vergleich zum Vorjahr. Über diese Grenze, nach oben und nach unten, beschließt der KBA im Rahmen der Haushaltsgrundsätze.

TOP 4.2.
Änderung der Bezirkssatzung und Haushaltsgrundsätze

Bezirkssatzung Budgetierungssystem

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Backnang hat gemäß § 27 KBO am 15. November 2003, mit Änderung vom 18.11.2006, mit Änderung vom 23.11.2007, mit Änderung vom 16.04.2010, mit Änderung vom 23.11.2018 und mit Änderung vom 08.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Kirchenbezirks Backnang zur Ausführung der Verteilgrundsätze

I. Zusammensetzung des Kirchenbezirksausschusses

§ 1
Zusammensetzung des Kirchenbezirksausschusses

- (1) Die Zahl der nach § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KBO vorgesehenen Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses wird gemäß § 16 Abs. 4 KBO auf 8 gewählte/zugewählte Mitglieder und 4 Pfarrer/innen, die ein Pfarramt im Bezirk versehen, festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses nach § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KBO und ihre Ersatzmitglieder sind wie folgt aus den festgelegten Distrikten zu wählen:

Distrikt Backnang (Gesamtkirchengemeinde Backnang):
2 gewählte/zugewählte Mitglieder/ 1 Pfarrer/in

Distrikt Mittleres MurrtaI (Kirchengemeinden Großaspach, Kleinaspach, Rietenau, Burgstetten, Oppenweiler):
2 gewählte/zugewählte Mitglieder/ 1 Pfarrer/in

Distrikt Oberes MurrtaI (Sulzbach-Spiegelberg, Großerlach / Grab, Murrhardt, Fornsbach, Kirchenkirnberg)
2 gewählte/ zugewählte Mitglieder / 1 Pfarrer /-in

Distrikt Weissacher Tal (Kirchengemeinden Oberbrüden, Lippoldsweiler, Weissach, Althütte, Allmersbach i. T.):
2 gewählte/zugewählte Mitglieder/ 1 Pfarrer/in

II. Regelungen der Bezirkssynode gemäß Abschnitt VII der Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)

§ 2

Zuweisungsplanung

- (1) Der Kirchenbezirksausschuss legt den Zuweisungen an die Kirchengemeinden eine Planung über den Zeitraum von fünf Jahren einschließlich des laufenden Haushaltsjahres zu Grunde. Auf der Einnahmenseite werden die nach der mittelfristigen Finanzplanung der Landeskirche zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen, auf der Ausgabenseite wird der budgetierte Kirchensteuerbedarf der Kirchengemeinden zu Grunde gelegt. Auf der Ausgabenseite sind insbesondere zu planen:
 - a) budgetierte Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden zur Deckung des ordentlichen Haushalts nach den Haushaltsplangrundsätzen des Kirchenbezirks
 - b) Sonderzuweisungen für Baumaßnahmen
 - c) Mittel zur Ergänzung des Härtefonds im Kirchenbezirk
- (2) Der Kirchenbezirksausschuss hat in Bindung an die Bezirkssatzung und die darauf ergangenen Beschlüsse der Bezirkssynode in seiner Planung die budgetierten Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden mit den finanziellen Möglichkeiten in Ausgleich zu bringen.
- (3) Den Kirchengemeinden stehen alle Erträge, einschließlich der Miet- und Zinseinnahmen, zur Finanzierung ihrer Aufwendungen zur freien Verfügung. Ausgenommen sind im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge und Zuweisungen der Kommunen und anderer öffentlicher Kassen.
- (4) Der Kirchenbezirksausschuss berichtet jährlich der Bezirkssynode über die Zuweisungsplanungen und deren Umsetzung.

§ 3

Feststellung der Budgets

- (1) Für Kirchengemeinden mit eigenem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie für Gesamtkirchengemeinden wird jeweils ein Budgetbetrag errechnet.
- (2) Der Budgetbetrag ermittelt sich folgendermaßen:

Die Gesamtzuweisung der ordentlichen Kirchensteuermittel wird um die Mittel für den Bezirkszuschuss für Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden im Kirchenbezirk und um die Mittel für den Härtefonds im Kirchenbezirk reduziert.

Der verbleibende Kirchensteuerbetrag wird an die Kirchengemeinden im Kirchenbezirk verteilt. Er besteht aus:

- a) einem gemeindegliederabhängigen Basisbetrag auf der Grundlage der Gemeindeglieder zum 31.12.2020
- b) den Bruttopersonalkosten, ohne den Personalkosten für den Kindergartenbereich, angepasst um die jährliche Tarifsteigerung des Vorjahres
- c) einem Gebäudeunterhaltungsbudget

- d) einem Gebäudebewirtschaftungsbudget
 - e) einem Budget für die Substanzerhaltungsrücklagen
 - f) einem Budget für Kindertageseinrichtungen angepasst um die jährliche Tarifsteigerung des Vorjahres und
 - g) einem Budget für die Kirchenbezirksumlage.
- (3) Zur Abfederung von Härten wird jährlich ein Korridor für Mindest- und Maximalzuweisungen festgelegt.

§ 4

Sonderzuweisungen für Investitionsmaßnahmen

- (1) Der Kirchenbezirksausschuss setzt im Rahmen der Zuweisungsplanung jährlich fest, welcher Betrag des Zuweisungsbetrages für den Kirchenbezirk Backnang für Investitionen der Kirchengemeinden zur Verfügung steht.
- (2) Der Kirchenbezirksausschuss weist Mittel für Bauinvestitionen im Rahmen einer Übersicht über die Baumaßnahmen (Bauübersicht) zu.

§ 5

Härtefonds

- (1) Zur Absicherung unvorhersehbarer finanzieller Entwicklungen bei einer Kirchengemeinde, die deren finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt, wird ein Härtefonds eingerichtet. Sein Bestand soll dauerhaft 5 v.H. der Verteilsumme für den Kirchenbezirk nicht überschreiten.
- (2) Zuweisungen aus dem Härtefonds können gewährt werden, wenn sich bei einer Kirchengemeinde durch eine unvorhersehbare Entwicklung der Haushaltslage eine Deckungslücke ergeben würde, die auch bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einspar- und Ertragsmöglichkeiten nicht geschlossen werden kann und wenn gleichzeitig ein Konzept vorgelegt wird, wie solche Entwicklungen künftig vermieden werden können.

§ 6

Rücklagen

Nicht verbrauchte Haushaltsmittel von Zuweisungen an die Kirchengemeinden können von den Kirchengemeinden in eigener Verantwortung verwendet werden.

§ 7

Stellengenehmigung, Maßnahmen zum Haushaltsausgleich

- (1) Die Besetzung, Wiederbesetzung und Umwidmung von Personalstellen im Rahmen des Stellenplans auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2021 erfolgt in Eigenverantwortung der Kirchengemeinden. Eine Genehmigung des Kirchenbezirksausschusses ist nicht notwendig.
- (2) Neue und befristete Personalstellen können gemäß den Regelungen in den Haushaltsgrundsätzen (B. 1.) eigenverantwortlich errichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten und Genehmigung

Die Bezirkssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

Kirchenbezirk Backnang
Kirchensteuerverteilungssystem - Budgetierung

A - Grundsätze für die **Budgetberechnung**:

Die Budgetberechnung im Kirchenbezirk Backnang, als zukünftige Berechnungsgrundlage für die Kirchensteuerverteilung, setzt sich aus sieben Budgetanteilen zusammen:

1. Ermittlung des Basisbetrages für die Gesamt-/Kirchengemeinden:

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Kirchensteuerzuweisung für das Jahr 2021:

- a) zuzüglich der Kürzungsbeträge für Miet- und Zinseinnahmen und der Kindergartenarbeit und
- b) abzüglich der Anteile, die mit der Umsetzung der Budgetierung neu zu berechnen sind:
 - (1) Bedarf für die Personalkosten
 - (2) Gebäudeunterhaltungsbudget
 - (3) Gebäudebewirtschaftungsbudget
 - (4) Budget für die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage
 - (5) Bedarf für die Kindergartenarbeit
 - (6) Zuweisung für die Kirchenbezirksumlage

2. Ermittlung der Budgetanteile

a) Personalkostenbudget ohne Kindergartenanteil

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Stellenplans der Gesamt-/ Kirchengemeinden für das Jahr 2021. Es werden alle Bruttopersonalkosten für die Sollstellen zzgl. der tariflichen Personalkostensteigerung des Vorjahres (Dynamisierung) und zzgl. etwaiger weiterer Personalnebenkosten (ZGASSt-Kosten, Umlage KVBW, BG-Beiträge u. a.) zugewiesen.

Bleibt eine Sollstelle in einer Gesamt-/ Kirchengemeinde unbesetzt, wird das Personalkostenbudget nicht reduziert.

Besetzt die Gesamt-/ Kirchengemeinde eine Stelle über dem Sollstellenplan, wird das Personalkostenbudget nicht erhöht.

b) Gebäudeunterhaltungsbudget

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Immobilienverzeichnisse der Gesamt-/ Kirchengemeinden aus dem Jahr 2021. Zugewiesen wird ein Budget i. H. v. 2 v. H. aus dem (fortgeschriebenen) BVA-Werten aller Gebäude in den Kirchengemeinden.

c) Gebäudebewirtschaftungsbudget

Die Berechnung erfolgt mit 75 v. H. aus den Durchschnittsverbrauchen (aller nicht vermieteter bzw. durch Dritte finanzierter Gebäude) aus den Jahren 2018 bis einschließlich 2020 zuzüglich eines Sockelbetrags in Höhe von 0,75 Euro je Gemeindeglied für Kirchengemeinden ab 2.000 Gemeindeglieder. Für Kirchengemeinden bis 2.000 Gemeindeglieder wird der Sockelbetrag linear auf einen Betrag von 0,75 Euro bis 1,00 Euro je Gemeindeglied angepasst.

d) Budget für die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der im Immobilienverzeichnis der Gesamt-/ Kirchengemeinden im Jahr 2021 erfassten Immobilien und derer BVA-Werte. Die BVA-Werte werden nach den wertsteigernden Maßnahmen fortgeschrieben.

2 % aus dem BVA-Wert werden den Gesamt-/ Kirchengemeinden für alle bis 2021 erfassten Gebäude (die nicht vermietet bzw. durch Dritte finanziert werden) zugewiesen.

Verkauft eine Gesamt-/ Kirchengemeinde ein Gebäude erfolgt eine Kürzung des Budgets. Der Zeitpunkt der Kürzung ist durch den Kirchenbezirksausschuss zu bestimmen.

Erwirbt eine Gesamt-/ Kirchengemeinde ein Gebäude hinzu, ohne ein anderes zu verkaufen, erfolgt keine Anpassung des Budgets. Die Mittel für die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage muss die Gesamt-/ Kirchengemeinde selbst aufbringen.

e) Kindergartenbudget

Die Budgetzuweisung erfolgt ausschließlich für die bis zum Jahr 2014 genehmigten Synodalgruppen für die Gesamt-/ Kirchengemeinden.

Für diese Synodalgruppen wird ein Budget in Höhe des tatsächlichen bei den Gesamt-/ Kirchengemeinden verbleibenden Betriebskostenaufwandes auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2021 zugewiesen, zuzüglich der jährlichen tariflichen Personalkostensteigerung des Vorjahres (Dynamisierung).

Für die Kindergartengruppen, die über die Synodalgruppen hinaus von den Gesamt-/ Kirchengemeinden betrieben werden, werden keine Kirchensteuermittel zugewiesen. Diese müssen von den Kirchengemeinden über die Kindergartenverträge zu 100% kommunal oder aus freien Kirchensteuermitteln finanziert werden.

f) Kirchensteuermittel für die Kirchenbezirksumlage

Die Höhe der Kirchenbezirksumlage ist an die jährliche Kirchensteuerentwicklung an den Kirchenbezirk Backnang gekoppelt.

Davon werden im Vorwegabzug die Mittel für die Investitionskostenzuschüsse des Kirchenbezirks an die Kirchengemeinden und die Mittel für den Härtefonds abgezogen. Die verbleibenden Mittel werden nach dem Gemeindegliederschlüssel an die Kirchengemeinden zur Weiterleitung an den Kirchenbezirk ausgeschüttet.

Außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen und Sonderzuweisungen werden wie von der Landessynode vorgesehen an die Gesamt-/ Kirchengemeinden verteilt.

3. Mieteinnahmen und Nutzungsgebühren

Mieteinnahmen und Nutzungsgebühren verbleiben ab dem 01.01.2023 in voller Höhe bei den Gesamt-/ Kirchengemeinden.

4. Zinseinnahmen

Zinseinnahmen verbleiben ab dem 01.01.2023 in voller Höhe bei den Gesamt-/ Kirchengemeinden.

B - Grundsätze für die Budgetfortschreibung:**1. Personalkostenbudget**

Es erfolgt eine jährliche Anpassung des Personalkostenbudgets gem. der tariflichen Personalkostensteigerungen des Vorjahres (Dynamisierung).

Neu zu errichtende Personalstellen und Erweiterungen von Personalstellen bis zu einer dienstlichen Inanspruchnahme von 30 % können ohne Genehmigung des KBA eigenverantwortlich durch die Gesamt-/ Kirchengemeinden vorgenommen werden.

Dies gilt auch für Personalstellen über 30 % dienstlicher Inanspruchnahme, wenn diese vollständig oder bis zu einem verbleibenden Abmangel von maximal 25.000 Euro Brutto-Personalkosten fremdfinanziert sind und für zeitlich befristete Personalstellen, wenn die Brutto-Personalkosten 25.000 €/jährlich nicht übersteigen.

Neu zu errichtende Personalstellen und Veränderungen von Personalstellen sind in den Stellenplan der Gesamt-/ Kirchengemeinden aufzunehmen. Dieser ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Bei Reduzierung und Ausweitung des Personals verändert sich das Budget nicht.

2. Künftige Entwicklung der Kirchenbezirksumlage

Die Kirchenbezirksumlage entwickelt sich jährlich entsprechend der Kirchensteuerzuweisung an die Gesamtheit der Gesamt-/ Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Backnang.

3. Budgetfortschreibung

Der KBA entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, der Kirchensteuerentwicklung und der Tarifsteigerung über die Höhe (Erhöhung/ Reduzierung) der Budgetzuweisung.

4. Kindergarten

Die Kirchensteuermittel für die Kindergartenarbeit werden auf der Grundlage von 2021 festgeschrieben zzgl. der jährlich tariflichen Personalkostensteigerung des Vorjahres (Dynamisierung).

5. Härtefonds

Von den Kirchengemeinden sind alle Einnahmen zur Finanzierung aller Ausgaben zu verwenden.

Dabei ist auf einen Ausgleich der laufenden und der künftigen Haushalte zu achten.

Reichen die laufenden Einnahmen nicht aus, können ausnahmsweise auch die aus Kirchensteuermitteln gebildeten Rücklagen der Kirchengemeinde verwendet werden, sofern der KBA im Vorfeld zugestimmt hat.

Sind trotzdem unabweisbare Ausgaben nicht finanzierbar, können nach Feststellung der Jahresrechnung Mittel aus dem vom Kirchenbezirk verwalteten Härtefonds bewilligt werden. Die Finanzkraft der einzelnen Kirchengemeinden ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Vergabe von Härtefondsmitteln trifft der Kirchenbezirksausschuss. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen (z.B. Rückzahlung) versehen werden.

Für den Härtefonds wird von den beim Kirchenbezirk verwalteten Kirchensteuermitteln, die in den vergangenen Jahren nicht zur Abdeckung der ortskirchlichen Haushaltspläne benötigt wurden, ein Betrag i. H. v. 200.000 € vorrangig verwendet.

Sind diese Mittel verbraucht, ist der Härtefonds durch einen von der Kirchenbezirkssynode festzulegenden Betrag durch „Vorwegentnahme“ von den zu verteilenden Kirchensteuermitteln wieder aufzufüllen. Der Härtefonds sollte beständig einen Grundbetrag von mindestens 100.000 Euro enthalten.

6. Veränderung in der Organisationsstruktur

Bei Fusionen, Zusammenschlüsse zu Gesamtkirchengemeinden oder Verbundgemeinden wird der Sockelbetrag für die beteiligten Kirchengemeinden addiert und ab dem auf die Fusion folgenden Jahr linear auf einen Zeitraum von 5 Jahre reduziert.

Wird eine Fusion oder ein Zusammenschluss aufgehoben oder rückgängig gemacht, setzt der KBA das Budget für die beteiligten Kirchengemeinden neu fest.

7. Veränderungen im Gebäudebestand

Bei **Wegfall von Gebäuden** (Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kirchen und sonstigen Gebäuden) erhält die Kirchengemeinde, beginnend ab dem Folgejahr des Verkaufs, für die Dauer von 2 Jahren das Gebäudeunterhaltungs- und Gebäudebewirtschaftungsbudget ungekürzt zugewiesen, gleiches gilt für Personalkostenbudget. Nach diesen 2 Jahren werden die Budgets entsprechend gekürzt.

Die Budgetanteile für die SERL entfallen ab dem Folgejahr des Verkaufs.

Die Grundsätze für die Budgetberechnung (Ziffer A) und die Grundsätze für die Budgetfortschreibung (Ziffer B) werden spätestens nach 4 Jahren beginnend ab dem ersten Jahr der Budgetierung (2023) überprüft.

Zeitschiene für 2022:

- ⇒ 23.02.22 KBA-Information über das bisherige Ergebnis
- ⇒ bis Mai 2022 4 Beratungstermine (online) in den Distrikten
- ⇒ 18.05.22 KBA – kurze Rückmeldung aus den Beratungsterminen
- ⇒ 22.06.22 KBA neue Kirchenbezirkssatzung und Haushaltsplangrundsätze im Entwurf besprechen
 - Idealerweise schon Rückmeldung vom OKR zur Genehmigungsfähigkeit
- ⇒ 08.07.22 Sonder - Bezirkssynode mit Beschluss zum Wechsel auf das Budgetierungsmodell
- ⇒ Nach der Synode: Anträge / Genehmigungen für Bezirkssatzung und Haushaltsplangrundsätze beim OKR einholen.
- ⇒ Nach Vorliegen der Genehmigungen ab Oktober 2022 Haushaltsplanungen im neuen System:
 - Exceltabellen für die Beratungsgespräche erstellen.

Beschluss:

Die vorgestellte Bezirkssatzung in Verbindung mit den vorgestellten Haushaltsgrundsätzen wird mit 3 Enthaltungen angenommen.

TOP 5 (Neu) Strukturen 24 +

Aufgrund der Aktualität des Geschehens zwischen dem Oberkirchenrat, der Basis in den Gemeinden und der Landessynode, die morgen über einen Gesetzesentwurf zu den Reformen der Verwaltung entscheiden wird, sollen hier aktuelle Informationen erfolgen.

Am Beispiel Besetzung der Kirchenpflegerstelle in der Kirchengemeinde Fornsbach erklärt Pfarrer Kaltenbach, dass es noch vor einem Jahr nicht möglich war, eine Auskunft vom Oberkirchenrat zu bekommen, ob eine neu zu besetzende Kirchenpflegerstelle besser durch eine neue Gemeindeassistentin ersetzt werden sollte.

Öffentliche Informationsveranstaltungen des Oberkirchenrats führten zu Verärgerung, weil Absprachen aus dem Piloten nicht richtig und nur unvollständig vorgestellt wurden.

Nach dem KBA vom 22.06.2022 wurde allen Bezirkssynodalen das Schreiben an Oberkirchenrat Schuler zur Kenntnis gegeben.

In einer Besprechung im kleinen Rahmen konnten gestern in einer Videokonferenz die Fragen der großen Kirchenpflegen besprochen werden.

Grundsätzlich ist es möglich, dass es an den regionalen Verwaltungen auch Standorte gibt und diese als sog. „Vollsortimenter“, d. h. alle Fachbereiche werden an einem Standort angeboten, arbeiten. Es soll an der Regionalverwaltung eine Gesamtleitung und an den Standorten Standortleitungen geben.

Die Erledigungsaufgaben werden künftig von der regionalen Verwaltung wahrgenommen. Das Weisungsrecht dafür bleibt bei den Kirchengemeinden.

Zur Umsetzung soll es bezirksweite Informationsveranstaltungen geben. Die Mitarbeitenden bekommen alle vom OKR einen Fragebogen, wo die Qualifikationen, mögliche Arbeitszeiten und Einsatzorte abgefragt werden. Die MAV wird beteiligt.

Der Übergang von den Kirchengemeinden zum Oberkirchenrat soll nach § 1a KAO erfolgen, somit entfällt ein Widerspruchsrecht. Dieses ist nur bei einem Betriebsübergang nach dem BGB vorgesehen.

Die vor Ort verbleibenden Aufgaben sollen künftig von Assistenz der Gemeindeleitung (AGL) wahrgenommen werden. Diese hat kein Stimmrecht mehr. Sie ist das Bindeglied zwischen Kirchengemeinde und Verwaltung.

Die Dienstaufsicht geht zum OKR, die Fachaufsicht bleibt vor Ort.

Die großen Kirchenpflegen werden in die Regionalverwaltung eingebunden und es soll gesonderte Gespräche mit den Mitarbeitenden geben.

TOP 6 (Neu)
Verschiedenes

Dekan Braun geht zum 30.06.2023 in den Ruhestand. Erster Termin für das Dekansbesetzungsgremium ist der 05.10.2022 voraussichtlich ab 20:00 Uhr. Aus der Synode gehören dazu:

- Pfarrer Achim Bellmann
- Pfarrerin Franziska Beller-Preuschoft
- Pfarrer Jochen Elsner
- Pfarrer Christof Mosebach
- Landessynodaler Jörg Schaal

Herr Schopf weist daraufhin, dass in Kleinaspach die Heizkosten gesunken sind, es wurde auf eine Holzhackschnitzelanlage umgestellt.

Wir verlieren jedes Jahr 3 % an Gemeindegliedern. Herr Schopf wünscht eine Klausur, wie wieder mehr Gemeindeglieder gewonnen werden können. Herr Handel weist daraufhin, dass dies auch Thema beim Klausurtag des KBA sein soll.

Herr Pfarrer Körner weist daraufhin, dass er die Stelle wechselt und lädt zu seiner Verabschiedung nach Oberbrüden ein. Herr Pfarrer Körner dankt für die gute Zusammenarbeit.

Frau Pfarrerin Renard übernimmt das Bezirksamt für die Partnerschaft mit Südafrika. Im Oktober wird immer ein Opfer für die Partnerschaftsarbeit erbeten.

Pfarrer Kaltenbach beschließt die Synode mit einer Besinnung. Es wird der Psalm 909.2 aus den Neuen Liedern gesprochen. Dem schließt sich ein Friedensgebet an. Wir sprechen das Vater-Unser und singen das Lied „Der Abend kommt“.

Die Synode wird beendet.

Backnang, den 08.07.2022

Zur Beurkundung:

D. Handel
1. Vorsitzender

Pfarrer St. Kaltenbach
Dekansstellvertreter

A. Schreiber
Kirchenbezirksrechnerin / Protokollantin

